

Besondere Geschäftsbedingungen telegra Internationale Nummern

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die telegra GmbH, Oskar-Jäger-Str. 125, 50825 Köln (telegra) und der Kunde, der kein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), diesen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), vereinbarten Preisen/Preislisten, dem Servicelevel Agreement (SLA) und den ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung, soweit personenbezogene Daten von telegra im Auftrag verarbeitet werden (telegra Control). Diese produktspezifischen BGB ergänzen die AGB und gelten bei sich widersprechenden Regelungen vorrangig. Der Kunde erkennt alle bei Vertragsschluss geltenden Regelungen telegra Internationale Nummern mit der Auftragserteilung ausdrücklich an.

2.2 Die nachfolgenden produktspezifischen Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und dem Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) und den jeweiligen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen des Landes, aus dem die ausländische Nummer stammt, das zwischen der telegra und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis telegra Internationale Nummern.

3 Leistungen der telegra

3.1 Die Leistungen der telegra erfolgen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und der jeweiligen nationalen und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften des Landes, aus dem die ausländische Rufnummer stammt, sowie des grenzüberschreitenden Zusammenschaltungsregimes und umfassen

- die Einrichtung einer ausländischen Rufnummer bei einem ausländischen Netzbetreiber,
- die Zuführung/Weiterleitung von Anrufen auf die ausländische Rufnummer ins Netz von telegra sowie
- die Terminierung von ein- und ausgehenden Anrufen in nationale und internationale Fest- und Mobilfunknetze,

- die Bereitstellung des webbasiert nutzbaren Kundenportals telegra Control als Software as a Service (SaaS) zur Konfiguration des Routings der Anrufe/Rufnummern und weiterer Funktionen/Dienste.

3.2 telegra bedient sich bei der Ausführung ihrer Leistung sorgfältig ausgewählter Kooperationspartner sowie deren internationaler Partner (Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste) im Herkunftsland der jeweiligen Rufnummer.

3.3 Voraussetzung für die Einrichtung einer ausländischen Rufnummer für den Kunden sind eine direkte oder abgeleitete Zuteilung der Rufnummer an den Kunden und deren Schaltung in einem Telekommunikationsnetz (Drittnetz) des Landes, aus dem die ausländische Rufnummer stammt.

3.4 Die Zuteilung der ausländischen Rufnummer kann abhängig vom Ursprungsland entweder unmittelbar durch die Regulierungs- oder Vergabebehörde des Landes an den Kunden oder durch abgeleitete Zuteilung seitens telegra oder Dritter erfolgen.

3.5 Sofern der Kunde noch nicht im Besitz einer ausländischen Rufnummer ist, wird telegra dem Kunden abhängig vom Ursprungsland entweder eine Poolrufnummer der telegra zur Nutzung abgeleitet zuteilen oder aber im Namen und auf Rechnung des Kunden über einen Kooperationspartner eine ausländische Rufnummer aus dem Ursprungsland beantragen und im Partnernetz des Kooperationspartners für den Kunden im Ursprungsland schalten lassen.

3.6 telegra verfügt über ihre Kooperationspartner nicht in jedem Land über ausländische Rufnummern und ist insofern auch nicht verpflichtet, zur Einrichtung einer beauftragten ausländischen Rufnummer.

3.7 Der Kunde hat auch keinen Anspruch gegenüber telegra auf Zuteilung einer bestimmten ausländischen Rufnummer. Von der Beauftragung der ausländischen Rufnummer bis zu deren Bereitstellung durch telegra für den Kunden kann abhängig von den jeweiligen Landesvorgaben ein Zeitraum von mehr als acht Wochen liegen.

3.8 Im Falle einer bereits bestehenden Zuteilung an den Kunden, wird telegra die ausländische Rufnummer - soweit rechtlich und technisch möglich - im Auftrag des Kunden über einen Kooperationspartner in dessen ausländisches Partnernetz portieren lassen. Portierungen sind nur mit Zustimmung des abgebenden Netzbetreibers möglich. Zudem ist eine Portierung in einigen Ländern nicht generell, sondern nur bei bestimmten Netzbetreibern möglich. telegra wird die Portierung im Namen des Kunden beauftragen, sofern der Kunde telegra eine entsprechende Vollmacht erteilt und der Kunde eine Kopie des Zuteilungsbescheides zur Verfügung stellt, aus der der Kunde als Zuteilungsnehmer hervorgeht.

3.9 Voraussetzung für die Bereitstellung von ausländischen, insbesondere geografischen Rufnummern in bestimmten Ländern ist, dass der Kunde einen Ortsnetzbezug zu dem Ortsnetzbereich des Landes nachweist, aus dem die ausländische Rufnummer stammt (z. B. Firmensitz, Geschäftssitz, Filiale). Der Kunde wird telegra den Ortsnetzbezug und soweit erforderlich weitere länderspezifische Nachweise (z.B. Netzabschlusspunkt, Steuernummer, Personalausweiskopie) für die Beantragung der ausländischen Rufnummer zur Verfügung stellen.

3.10 Die Verkehrsführung der Anrufe erfolgt entsprechend dem mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Routing. Als schriftlich vereinbart gelten insoweit auch vom Kunden im Kundenportal telegra Control vorgenommene Routing-Konfigurationen.

3.11 Der grenzüberschreitende Telefonverkehr wird bestimmt durch die jeweils national geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften und unterliegt zunehmenden Einschränkungen. Sowohl innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum als auch außerhalb gibt es keine einheitlichen Regelungen für den grenzüberschreitenden Telefonverkehr. telegra übernimmt insofern keine Gewähr für die uneingeschränkte dauerhafte Nutzbarkeit und Erreichbarkeit der ausländischen Rufnummer. Sollten rechtliche Gründe oder behördliche Anordnungen es erforderlich machen, ist telegra vor diesem Hintergrund im Einzelfall berechtigt, Rufnummern ohne vorherige Anhörung zu deaktivieren oder, soweit von ihr überlassen, zu entziehen.

3.12 Die Möglichkeit, nachwahlfähige Orts- oder Servicernummern einzurichten und auch die maximal zulässige Anzahl an Nachwahlstellen sind je nach Land unterschiedlich. Nachwahlstellen werden teilweise zudem nicht durch alle Netze signalisiert. Die Übermittlung der CallerID (CLIP), d.h. der netzseitigen Anrufernummer, kann aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern ebenfalls nicht zugesichert werden und ist nicht Bestandteil der Leistung von telegra.

3.13 Dem Kunden ist bewusst, dass ausländische Rufnummern zumeist aus technischen Gründen ausschließlich für Sprachverbindungen verwendet werden können. Die Nutzung für z.B. Faxnachrichten ist nur in einzelnen Ursprungsländern möglich.

3.14 Zuteilung und Einrichtung der ausländischen Rufnummer durch telegra erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die Zuteilung mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Regelungen vereinbar ist. Dies betrifft insbesondere auch die öffentlich-rechtlichen Vorschriften des jeweiligen Herkunftslandes der Rufnummer. Sollten diese nicht vorliegen oder sich nachträglich ändern, ist telegra jederzeit berechtigt, dem Kunden die Rufnummer wieder zu entziehen.

3.15 Die inhaltliche Nutzung der Rufnummer obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung. Die Verantwortung für Inhalte, zu denen telegra den Zugang vermittelt bzw.

deren Erbringung sie ermöglicht, trägt ausschließlich der Kunde.

4 Kundenportal telegra Control

4.1 telegra stellt dem Kunden mit telegra Control, im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein in eigener Verantwortung über das Internet nutzbares Kundenportal als SaaS in ihrem Verfügungsbereich (ab Schnittstelle Rechenzentrum zum öffentlichen Internet) zur Verfügung. Die Zugangsdaten zum Kundenportal werden dem Kunden von telegra nach der Auftragserteilung mitgeteilt.

4.2 Über das Kundenportal können vom Kunden Rufnummern eigenverantwortlich gemanagt, intelligente Anrufverteilungen konfiguriert und Dienste (z.B. Warteschleifen) eingerichtet und verwaltet werden. Darüber hinaus können Statistiken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften zwischen den Rechnungsperioden online abgerufen werden. Die generierten Statistikdaten sind rechtlich nicht bindend und nicht abrechnungsrelevant, da es sich um für den Kunden aufbereitete Daten handelt.

4.3 Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Statistiken hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Anrufern grundsätzlich anonymisiert. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Ortsnetzziffernummern als Anschlussruffnummern können dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ungekürzte Anrufer-Rufnummern zum Abruf bereitgestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hinweisen und, sofern erforderlich, den Betriebsrat oder die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligen.

4.4 telegra ermöglicht dem Kunden über das Kundenportal auch einen Download von Dateien per sFTP und die Konfiguration von Jobs, die per E-Mail oder sFTP-Download abgerufen werden können. Der verschlüsselte E-Mail-Versand wird dem Kunden bei entsprechender Beauftragung über einen Verschlüsselungsserver der telegra ermöglicht.

4.5 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Konfiguration von Rufnummern und Diensten über das Kundenportal sowohl die nationalen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. TKG, TTDSG) als auch die Bestimmungen des Herkunftslandes der Rufnummer in eigener Verantwortung einzuhalten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass nur erlaubte und verifizierte Rufnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern konfiguriert und verwendet werden.

4.6 Soweit im Rahmen der Nutzung des Kundenportals personenbezogene Daten (insbesondere Daten Dritter) verarbeitet werden (z.B. Sprachaufzeichnungen, Mailboxaufsprachen, Versand von eingehenden Faxen an E-Mail-Adressen), handelt telegra bei der Ausführung der Leistung

im Auftrag und auf Weisung des Kunden. Es gelten die ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung.

5 Pflichten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte für die Leistung telegra Internationale Nummern fristgerecht zu zahlen.

5.2 Der Kunde sichert zu, dass er die Leistungen von telegra rechts- und vertragskonform nutzen und die für die Rufnummern jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen nationalen Bestimmungen ebenso wie die des jeweiligen Herkunftslandes der Rufnummer im Rahmen der Vertragsbeziehung in eigener Verantwortung strikt beachten wird. Der Kunde wird telegra unverzüglich über den Widerruf, über die Rückgabe, über eine Änderung der zugeteilten Rufnummer sowie über eine erfolgte Änderung des Zuteilungsbescheides unterrichten.

5.3 Sofern Anrufe auf intelligente Ortsnetz- oder Servicrufnummern auf Zielanschlüsse des Kunden oder eines Dritten weitergeleitet werden, versichert der Kunde, dass der Anschlussinhaber mit der Nutzung durch den Kunden einverstanden ist. Bei den von Kunden über das Kundenportal telegra Control hinterlegten Zielen bzw. Zielrufnummern darf es sich nicht um entgeltpflichtige Service- oder Notrufnummern handeln.

5.4 Das Aufsetzen und die Übermittlung ausländischer Rufnummern als zusätzliche Rufnummer des Anrufers (Präsentation Nummer, From-Header) bei ausgehenden Verbindungen unterliegt besonderen nationalen Bestimmungen (§ 120 Abs. 2 TKG) und ist dem Kunden nur unter Einhaltung der nationalen gesetzlichen Vorschrift sowie der jeweils aktuellen Verfügung der Bundesnetzagentur gestattet.

5.5 Der Kunde verpflichtet sich, die jeweilige Verfügung der Bundesnetzagentur strikt einzuhalten. Er wird telegra insbesondere unter Angabe der Rufnummer und Benennung des Ziellandes über die beabsichtigte Nutzung informieren und sicherstellen, dass die ausländische Rufnummer, die er aufsetzt, nach dem Recht des Staates, dessen Nummernraum die ausländische Rufnummer angehört, auf die vorgesehene Weise genutzt werden darf. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Es muss ein Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer bestehen.
- Die Nutzung der Rufnummer im Ausland muss zulässig sein.
- Die Anzeige der Rufnummer als Absenderrufnummer muss zulässig sein.

Darüber hinaus wird er sicherstellen, dass er

- als Unternehmer in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, es sich

- um eine Rufnummer eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder anderer ausdrücklich erlaubter Länder handelt (Liste wird ihm auf Anfrage bereitgestellt) und
- die ausländische Rufnummer nur bei Anrufen in das Land, aus dem sie stammt als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt wird.

5.6 Die Rufnummern dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Dem Kunden ist insbesondere Folgendes untersagt:

- Es ist dem Kunden untersagt, gesetzlich verbotene, unaufgeforderte Informationen, Sachen und sonstige Leistungen zu übersenden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS. Der Einsatz nicht gesetzeskonformer Einwahlprogramme ist ebenfalls untersagt.
- Es darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch).
- Es dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von telegra schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmediensstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionen und durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für telegra, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
- Dem Kunden ist es ferner untersagt, Verbindungen herzustellen, die nicht der direkten Kommunikation zu einem Endnutzer dienen, sondern nur zum Zwecke des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer (z.B. Ping-Calls, Powerdialer) oder die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben (z.B. Arbitrage).

5.7 Verstößt der Kunde gegen gesetzliche, behördliche oder vertragliche Vorgaben (z.B. ausländische Vorschriften zur Bewerbung, Nummernnutzung) und wird telegra deswegen von Dritten (z. B. der ausländischen Regulierungsbehörde) auf Zahlung, z. B. einer Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung einer Beschwerde, in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, telegra im Innenverhältnis auf erstes Anfordern freizustellen und den geforderten Betrag an telegra zu zahlen. telegra wird dem Kunden, die ihr

durch die Inanspruchnahme Dritter entstandenen Kosten weiter berechnen. telegra ist darüber hinaus berechtigt, vom Kunden eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 50,00 Euro pro Rufnummer für die Bearbeitung eines Vorgangs bei telegra zu erheben.

5.8 Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht, zur unverzüglichen Unterrichtung von telegra. telegra ist in diesen Fällen ab Kenntnisnahme dazu berechtigt, ihre Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung einzustellen und das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

6 Beauskunftung von Kundendaten

6.1 telegra ist berechtigt, bei Anfragen, die ein berechtigtes Interesse erkennen lassen, die Firma und Anschrift des Kunden zu beauskunften und die Anfragenden unmittelbar an den Kunden zu verweisen. Zu diesem Zweck wird telegra auf die ihr vom Kunden mitgeteilten Daten verweisen.

6.2 Darüber hinaus wird telegra die Daten (Firmierung, ladungsfähige Anschrift sowie ggf. die Rufnummer etc.) des Kunden beauskunften, sofern diesbezüglich eine gesetzliche Verpflichtung z.B. nach dem TKG oder internationaler Bestimmungen besteht.

7 Internationale Terminierungspreise

7.1 telegra rechnet die internationalen Terminierungspreise gegenüber dem Kunden auf Basis der mit ihm vereinbarten individuellen Preise und im Falle der Terminierung in ausländische Fest- und Mobilfunknetze, zu denen keine individuelle Preisvereinbarung getroffen wurde, der jeweils aktuellen Standardpreisliste ab.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Terminierung in ein Land, zu dem keine individuelle Preisvereinbarung besteht, die Preise in der Standardpreisliste einzusehen. Der Kunde erkennt den in der Standardpreisliste hinterlegten Terminierungspreis mit der Terminierung von Anrufen in die betroffenen ausländischen Fest- und Mobilfunknetze ausdrücklich an.

7.3 Aufgrund stark schwankender Preise für die Terminierung ins Ausland im Einkauf ist telegra abweichend von den AGB berechtigt, kundenindividuell vereinbarte Preise für die Terminierungsleistung auf einzelne ausländische Ziele jederzeit, auch untermonatlich für die Zukunft anzupassen. Dem Kunden werden die neuen Preise für die vereinbarten betroffenen Destinationen von telegra mindestens sieben (7) Tage vor deren Wirksamwerden zur Kenntnis gegeben. Terminiert der Kunden nach Wirksamwerden der neuen Terminierungspreise in die betroffenen ausländischen Festnetz- oder Mobilfunknetze, gilt dies als konkludente Zustimmung des Kunden zur Preisänderung.

Hierauf wird der Kunde mit der Mitteilung der neuen Preise ausdrücklich hingewiesen.

8 Portierung von Rufnummern

8.1 Eine Portierung der für den Kunden eingerichteten ausländischen Rufnummer oder einer dem Kunden seitens telegra bereitgestellten ausländischen Rufnummern zu einem anderen Anbieter ist nur eingeschränkt möglich.

8.2 Im Falle einer Kündigung des Vertrages fallen die dem Kunden seitens telegra zugeteilten ausländischen Rufnummern wieder an telegra, sofern er diese nicht portiert oder portieren kann.

9 Kein Notruf

Das Herstellen von Notrufverbindungen ist telegra bei ausländischen Rufnummern technisch nicht möglich und insofern nicht Bestandteil der Leistung von telegra.

10 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

10.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist ausländischer Rufnummern werden bestimmt durch die Kooperationspartner und die jeweiligen Netzbetreiber im Ursprungsland der ausländischen Rufnummer. Sie differieren insofern je nach Ursprungsland und Kooperationspartner.

10.2 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist sollten insofern bei Beauftragung individuell vertraglich zwischen telegra und dem Kunden schriftlich vereinbart werden.

10.3 Unterbleibt eine solche Laufzeit- und Kündigungsvereinbarung, gilt das Einzelvertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen und mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartal ordentlich kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht, aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für telegra insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Kunde die ihm nach diesen BGB obliegenden Pflichten erheblich verletzt.

10.4 Sind für den Kunden mehrere ausländische Rufnummern eingerichtet, kann jede Rufnummer gesondert gekündigt werden.

10.5 Verliert der Kunde das Recht zur Nutzung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Ortsnetz- oder Servicernummer (z. B. durch Widerruf der Zuteilung), ist telegra berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

11 Haftung

Die Haftung von telegra richtet sich nach den Haftungsregelungen in den AGB der telegra.

12 Sonstige Bedingungen

Sollten eine oder mehrere der in diesen BGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingungen zu ersetzen.